

## MERKBLATT ÜBER DIE WICHTIGSTEN ÄNDERUNGEN IM REVISIONSRECHT (PER 01.01.2008)

Durch die Änderungen wird das Revisionsrecht vereinheitlicht. Die Revisionspflicht von Kapitalgesellschaften hängt nicht mehr von deren Rechtsform, sondern von der Grösse sowie der wirtschaftlichen Bedeutung des Unternehmens.

Publikumsgesellschaften (Art. 727 Abs. 1 Ziff. 1 OR)	Wirtschaftlich bedeutende Unternehmen (Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 OR)	Kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) (Art 727a Abs. 1 OR)
<p>Gesellschaften, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert haben,</li> <li>b) Anleiheobligationen ausstehend haben</li> <li>c) mind. 20 % der Aktiven oder des Umsatzes zur Konzernrechnung einer Gesellschaft nach Buchstabe a oder b beitragen;</li> </ul>	<p>Gesellschaften, die zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschreiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bilanzsumme von 10 Mio. Franken;</li> <li>b) Umsatzerlös von 20 Mio. Franken;</li> <li>c) 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.</li> </ul>	<p>Alle Unternehmen, welche die Voraussetzungen für das Vorliegen eines wirtschaftlich bedeutenden Unternehmens nicht erfüllen.</p>

